

B o t s c h a f t

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend
die Aufhebung der Naturalisirung des Württembergers
Johannes Fuchs.

(Vom 21. Juni 1871.)

Tit. I

Bernhard Fuchs von Genkingen, Oberamtes Neutlingen (Württemberg), welcher seit dem Jahre 1846 im Kanton Thurgau niedergelassen war, erwarb zu Anfang des Jahres 1870 das Bürgerrecht der Gemeinde Mazingen, Kt. Thurgau. Er stellte hierauf am 16. Februar 1870 das Gesuch um Ertheilung des Kantonsbürgerrechtes, welches ihm und seiner Familie unter der Bedingung zugesichert wurde, daß er gemäß Art. 43 der Bundesverfassung noch die Entlassung aus dem württembergischen Staatsverbande heibringen müsse. Es scheint aber schon dannzumal Zweifel gewaltet zu haben, daß eine solche unbedingte Entlassungsurkunde beigebracht werden könne, denn anstatt die Erfüllung jener Bedingung einfach dem Petenten zu überlassen, wurden die nöthigen Schritte von dem Statthalteramte des Bezirkes Frauenfeld auf amtlichem Wege gethan. Dasselbe erhielt jedoch unterm 23. März 1870 von dem königl. württembergischen Oberamte Neutlingen die Antwort, daß nur Bernhard Fuchs, dessen Ehefrau und sechs Kinder aus dem württembergischen Staatsverbande entlassen worden seien, daß aber

der im Jahr 1849 geborne Sohn Johannes nach Art. 99 und 100 des württembergischen Gesetzes über den Kriegsdienst vom 12. März 1868 vor Erfüllung seiner Militärpflicht nicht mehr auswandern könne, da im laufenden Jahre 1870 seine Altersklasse zur Aushebung komme, bei welcher Johannes Fuchs zu erscheinen hätte.

Die Regierung von Thurgau glaubte jedoch, daß wenn die königl. württembergische Regierung selbst von den besondern Verhältnissen des Falles unterrichtet wäre, sie die unbedingte Entlassung der Familie Fuchs bewilligen würde. Sie ersuchte uns zu diesem Ende, unsere diplomatische Verwendung eintreten zu lassen.

Da in der That hier etwas besondere Verhältnisse vorlagen, so glaubten wir von der üblichen Praxis abgehen zu sollen, wonach keine Regierung ihre Intervention eintreten läßt für Angehörige eines fremden Staates gegen ihre eigenen Landesbehörden. Wir hofften auch die drohenden Schwierigkeiten beseitigen zu können und unterstützten das Ansuchen der Regierung des Kantons Thurgau.

Allein die württembergische Regierung glaubte diesem Gesuche nicht entsprechen zu können, und machte in ihrer Antwort vom 20. Juni 1870 geltend, daß die Glieder der Familie Fuchs bis zur erwähnten Entlassung aus dem württembergischen Staatsverbande sowohl von den thurgauischen als von den heimatischen Behörden als württembergische Unterthanen anerkannt worden seien, und daß die Frage, ob der Sohn Johannes Fuchs noch auswandern könne, nachdem er am 1. Januar 1870 aushebungspflichtig geworden, gemäß der württembergischen Gesetzgebung verneint werden müsse.

Die Regierung des Kantons Thurgau nahm jedoch hierauf keine Rücksicht, sondern erklärte ohne Weiteres am 7. Juli 1870 die Naturalisirung der ganzen Familie Fuchs als in Rechtskraft getreten. Johannes Fuchs stellte sich daher nicht zur württembergischen Aushebungsmusterung, wohl aber gestattete man ihm den Eintritt in das thurgauische Militärcontingent.

Die württembergische Regierung sah sich deßhalb veranlaßt, hiegegen bei dem Bundesrathe zu reklamiren und gestützt auf den Art. 3 des zwischen der Schweiz und Württemberg abgeschlossenen Niederlassungsvertrages vom 18. März 1869 dahin sich zu verwenden, daß Johannes Fuchs aus dem thurgauischen, resp. schweizerischen Staatsbürgerrechte wieder entlassen werden möchte. Der Bundesrath theilte diese Beschwerde der Regierung von Thurgau zur Beantwortung mit, welche jedoch die Entlassung des Johannes Fuchs verweigerte, weil der aus dem württembergischen Staatsverbande unbedingt entlassene Vater Fuchs nach § 25 des thurgauischen Gesetzes über den Erwerb des Bürgerrechtes vom

8. Mai 1806 und 27. Januar 1812 das thurgauische Bürgerrecht nicht bloß für sich, sondern zugleich auch für seine Ehefrau und für alle zur Einkaufszeit mit ihm im gleichen Haushalte lebenden Kinder erworben habe, somit dem Sohne Johannes Fuchs die aus dem Erwerbe des Bürgerrechtes resultirenden Rechte nicht verweigert werden können. Der mit Württemberg abgeschlossene Staatsvertrag sei nicht verletzt worden, da Johannes Fuchs zur Zeit, als er mit seinem Vater das thurgauische Bürgerrecht erworben, noch nicht militärpflichtig gewesen und zudem die thurgauische Regierung nicht verpflichtet sei, württembergische Militär-gesetze zu vollziehen.

Der Bundesrath theilte jedoch diese Anschauung nicht, sondern richtete in Folge Beschlusses vom 18. Januar 1871 an die Regierung von Thurgau die Einladung, die Einbürgerung des Johannes Fuchs aufzuheben, weil diese mit dem Art. 43 der Bundesverfassung im Widerspruche stehe.

Die Begründung ging im Wesentlichen dahin :

Laut der erwähnten Vorschrift der Bundesverfassung dürfe kein Kanton einem Ausländer die Naturalisation ertheilen, wenn dieser nicht aus dem früheren Staatsverbände entlassen worden sei. Nun sei im Spezialfalle die Frage, ob Johannes Fuchs aus dem württembergischen Staatsverbände entlassen werden könne, nicht nach thurgauischer, sondern nach württembergischer Gesetzgebung zu erledigen. Es könne aber von Württemberg nicht verlangt werden, daß es von seiner Gesetzgebung mit spezieller Rücksicht auf die Militärpflicht absehe, da die Schweiz durch Art. 3 des Niederlassungsvertrages mit Württemberg verpflichtet sei, dessen bezügliche Gesetzgebung zu respektiren, indem dort ausdrücklich anerkannt werde, daß der Heimatstaat ein Recht habe auf die Erfüllung der Militärpflicht. Dieser könne daher nicht angehalten werden, seine Angehörigen vor Erfüllung dieser Pflicht aus dem Staatsverbände zu entlassen, sobald der Moment gekommen sei, wo er ein gesetzliches Anrecht auf den Militärdienst der letztern habe.

Gegen diesen Beschluß ergriffen nun sowohl die Regierung von Thurgau als auch Vater Bernhard Fuchs, letzterer für sich und seinen Sohn Johannes, den Rekurs an die Bundesversammlung.

Bernhard Fuchs beruft sich in seiner Eingabe vom 21. Februar 1871 für das Recht der Beschwerdeführung auf Art. 74, Ziff. 15 der Bundesverfassung und stellt das Gesuch, es möchte die von den thurgauischen Behörden ausgesprochene Naturalisation seiner Familie unbedingt anerkannt werden.

Zur Begründung wies Bernhard Fuchs zunächst auf die Thatsache hin, daß er in gehöriger Art aus dem württembergischen Staatsverbände

entlassen worden sei. Daraus sei ihm das Recht erwachsen, das Bürgerrecht des Kantons Thurgau in seinem vollen Umfange, so wie es die Gesetze dieses Kantons gestatten, zu erwerben. Nun begreife seine Naturalisation gemäß § 25 des Bürgerrechtsgesetzes des Kantons Thurgau vom 8. Mai 1806 und 27. Januar 1812 auch seine Ehefrau und alle zur Zeit des Einkaufes mit ihm in der gleichen Haushaltung lebenden Kinder in sich. Da der Sohn Johannes auch zu diesen ehelichen Kindern gehöre und noch in der väterlichen Haushaltung lebe, so könne die Anwendung des neuen Bürgerrechtserwerbes auch auf diesen in keiner Weise verweigert werden.

Es müsse als maßgebend betrachtet werden, daß es sich nicht um eine selbstständige Naturalisation des Sohnes Johannes handle. Seine Entlassung sei enthalten in der Entlassung des Vaters aus dem württembergischen Staatsverbande und seine Aufnahme im Kanton Thurgau sei enthalten in der Aufnahme des Vaters und der übrigen Familienglieder. Insbesondere müsse herausgehoben werden, daß die württembergischen Behörden nicht die Bedingung gemacht haben, daß der Sohn Johannes noch die Militärpflicht in seiner frühern Heimat zu erfüllen habe.

Der Art. 3 des Niederlassungsvertrages mit Württemberg vom 18. März 1869 finde hier keine Anwendung, weil eben die Entlassung der Familie Fuchs unbedingt stattgefunden habe. Abgesehen davon enthalte der erwähnte Staatsvertrag keine Bestimmung, durch welche die Entlassung aus dem einen Staate oder die Aufnahme in den andern geregelt wäre; es können daher einem auswärtigen Staate nicht Rechte eingeräumt werden, die derogierend auf die inländische Gesetzgebung einwirken würden.

Selbst angenommen, daß dem Königreich Württemberg ein solches Recht zugestanden worden sei, so müsse doch den herwärtigen Behörden anheim gegeben werden, darüber zu entscheiden, ob eine Entlassung nöthig oder ob die Verweigerung einer solchen begründet sei. Dieses Recht sei für die kantonalen und Bundesbehörden stets vindicirt worden.

Uebrigens sei der erwähnte Artikel 3 des Staatsvertrages gar nicht verletzt, weil der Sohn Johannes Fuchs zur Zeit seiner Einbürgerung im Kanton Thurgau noch gar nicht militärpflichtig und noch nicht zum Militärdienste in Württemberg aufgefordert gewesen sei. Die thurgauischen Behörden haben daher korrekt gehandelt, wenn sie ihn nicht angehalten haben, sich unter die württembergische Fahne zu stellen und wenn sie insbesondere ihn nicht ausgeliefert haben. Es möge der württembergischen Regierung unbenommen bleiben, gegen diesen frühern Angehörigen das Strafverfahren wegen Verweigerung des Militärdienstes einzuleiten und ihm jede Beziehung mit dem alten Staatsverbande unmög-

lich zu machen; aber an einer anderweitigen Einbürgerung können sie ihn nicht verhindern, vielmehr müsse die Schweiz darauf dringen, daß diese Einbürgerung sich realisiere, da sonst ein Fall von Heimatlosigkeit eintrete.

Die Regierung des Kantons Thurgau ihrerseits erklärte in einer Eingabe vom 24. Februar 1871, daß sie sich dieser Beschwerde anschließe, und führte zur Begründung in einem besondern Memorial vom gleichen Tage die nemlichen Gesichtspunkte aus, die vom Vater Bernhard Fuchs geltend gemacht wurden und deshalb nicht weiter hervorgehoben werden. Zur Erklärung ihres Verfahrens glaubte sie jedoch besonders hervorheben zu sollen, daß der Kanton Thurgau nach § 25 des dortigen Bürgerrechtsgesetzes berechtigt gewesen wäre, von Anfang an die ganze Familie Fuchs zu naturalisiren, zumal das Familienhaupt die Entlassung aus dem württembergischen Staatsverbande erhalten habe und daß sie nur zur Verhütung allfälliger Urstände angemessen erachtet habe, vor der definitiven Erledigung die württembergischen Behörden über den Sachverhalt aufzuklären, um damit wenigstens den Versuch zu machen, allfälligen, wenn auch grundlosen Reklamationen vorzubeugen. Als eine Verweigerung der Entlassung des Sohnes Johannes Fuchs erfolgt sei, habe die Regierung finden müssen, daß eigentlich eine solche spezielle Erklärung nicht nothwendig sei, da es sich nicht um eine selbstständige Einbürgerung des Sohnes gehandelt; sie habe daher dem Vater Bernhard Fuchs die Naturalisationsurkunde für alle seine Familienglieder eingehändigt.

Der Beschluß des Bundesrathes vom 18. Januar a. e., wodurch dieses Verfahren als inkorrekt erklärt worden, sei unbegründet. Die Regierung hätte sich verpflichtet erachtet, darüber Beschwerde zu führen, auch wenn dieses von den Betheiligten selbst nicht geschehen wäre. Zur Begründung stellte die Regierung des Kantons Thurgau folgende Sätze auf:

1) Es liege nicht eine selbstständige Bürgerrechtsertheilung an den Sohn Johannes Fuchs vor, sondern nur eine solche an den Vater Bernhard Fuchs. Gesetzlicher Vorschrift gemäß dehne sich diese auf alle seine Familienglieder aus, eine Vorschrift, die seit 1806 in Kraft bestehe und nicht umgangen werden könne.

2) Da der Vater Bernhard Fuchs unbedingt aus dem württembergischen Staatsverbande entlassen worden, so sei für den Sohn Johannes keine besondere Entlassung nöthig gewesen. Die Vorschrift des Art. 43 der Bundesverfassung sei also erfüllt, ja es sei derselben weit mehr Rechnung getragen worden, als es bei der in andern Kantonen erfolgten Naturalisation der Frankfurter Angehörigen geschehen sei.

3) Jede andere Auffassung dieser konstitutionellen Frage würde nicht nur mit der bestehenden Praxis, sondern auch mit der Gesetzgebung des Kantons Thurgau im Widerspruch stehen und eine Einmischung in das kantonale Gesetzgebungsrecht enthalten, wozu die Bundesbehörden um so weniger befugt seien, als eine solche Einmischung nachtheilige Folgen für die Betreffenden haben und unter Umständen die Heimatlosigkeit befördern könnte.

4) Wenn auch den württembergischen Behörden das vertragsgemäße Recht zugestanden werden müsse, ihre Militärgesetzgebung auf ihre Angehörigen im Kanton Thurgau anzuwenden, so könne doch dieses Recht im vorliegenden Falle keine Anwendung finden, weil es sich um eine Persönlichkeit handle, die in Württemberg noch nicht militärpflichtig gewesen, als sie im Kanton Thurgau eingebürgert worden sei. Jedenfalls sei durch den Staatsvertrag eine Anwendung von Zwang nicht ausbedungen, und wäre auch an sich nicht gerechtfertigt, weil der Betreffende beharrlich sich weigere, Militärdienste in Württemberg zu thun, vielmehr aus eigenem Antriebe in die schweizerische Armee eingetreten sei und den schweizerischen Fahneneid geschworen habe.

Nachdem wir Ihnen diese Angriffe gegen unsern Entscheid vom 18. Januar 1871 ausführlich dargelegt haben, sehen wir uns genöthigt, diesen Entscheid noch etwas näher zu begründen, als es oben geschehen ist. Wir sind um so mehr dazu genöthigt, als in beiden Rekurschriften Gesichtspunkte gegen unsern Entscheid aufgestellt worden sind, die zum Theil uns ferne lagen und zum Theil hier gar nicht maßgebend sein können.

So kann der Umstand, daß Johannes Fuchs beharrlich sich weigert, seine Militärpflicht in Württemberg zu erfüllen, dagegen für die schweizerische Armee Neigung zeigt, nicht in Betracht fallen, selbst wenn er bei der letztern bereits eingereicht sein und den Fahneneid geleistet haben sollte, weil die vorliegende Frage staatsrechtlicher Natur ist, bei deren Beurtheilung Grundsätze und Vorschriften zur Anwendung kommen, die dem internationalen Staatsrechte angehören, wobei die persönlichen Wünsche und Interessen des Einzelnen nicht maßgebend sind.

Auf der andern Seite ist die Zumuthung, als hätten wir jemals die Ansicht gehabt, Johannes Fuchs müßte an Württemberg zur Erfüllung seiner Militärpflicht ausgeliefert werden, durchaus unbegründet. Es ist in keinem Aktenstücke, das von uns ausgegangen ist, weder direkt noch indirekt ein solcher Gedanke ausgesprochen und die konstante Praxis, die von den Bundesbehörden in allen ähnlichen Fällen stets unwandelbar festgehalten wurde, steht einem solchen Gedanken absolut entgegen. Wir stehen auch nicht an, zu erklären, daß wir die Auslieferung von Fahnenflüchtigen als mit den politischen Prinzipien der Schweiz im

Widersprüche stehend betrachten und sie unter allen Umständen als unzulässig erklärt haben, so lange nicht das politische Verhalten der Betroffenen ein Eingreifen der Bundesbehörde nöthig gemacht hat, ein Verhältniß, das hier gar nicht in Frage liegt.

Wenn Johannes Fuchs Württemberger bleibt, so hängt es ganz von den Behörden des Kantons Thurgau ab, ob sie ihm den Aufenthalt gestatten wollen; sie haben dann aber auch die Folgen zu übernehmen, wie es in allen derartigen Fällen die andern Kantone ebenfalls thun müssen.

Auch die Ansicht, daß hier nur die Gesetzgebung des Kantons Thurgau entscheidend sei, ist gänzlich unrichtig. Das Hauptgewicht des Entscheides liegt vielmehr im Art. 43 der Bundesverfassung und im Art. 3 des erwähnten Staatsvertrages von 1869.

Was nun zunächst den Art. 43 der Bundesverfassung betrifft, so schreibt derselbe einfach und klar vor, daß kein Kanton Ausländern das Bürgerrecht ertheilen dürfe, wenn sie nicht aus dem frühern Staatsverbande entlassen worden sind.

Es erfordert also eine gültige Einbürgerung zwei Akte: einerseits die Entlassung aus dem frühern Staatsverbande, die natürlich nach der Gesetzgebung des andern Staates sich richtet, und andererseits die Einbürgerung in einem Kanton, wofür die Gesetzgebung dieses Kantons maßgebend ist.

Nun kommt aber zwischen der Schweiz und dem Königreich Württemberg ein drittes Moment hinzu, nämlich der Artikel 3 des Staatsvertrages vom 18. März 1869, betreffend die Niederlassungsverhältnisse (Off. Samml. Bd. IX, S. 935), dahin lautend:

„Die beiderseitigen Angehörigen bleiben in Betreff der Militärpflicht den Gesetzen ihres Heimatstaates unterworfen; in dem Staate der Niederlassung dagegen sind sie von allen hierauf bezüglichen Leistungen befreit.“

Dieser Artikel hat zwar zunächst keinen Bezug auf die Naturalisirung, sondern er ordnet nur eine Seite der Rechtsstellung der beiderseitigen Niedergelassenen, während sie Angehörige des einen und Niedergelassene im andern Staate bleiben. Allein wenn der Niedergelassene seine politische Stellung am Niederlassungsorte ändern will, so äußert jener Artikel auch auf diesen Vorgang seine Wirkung, indem der Heimatstaat unter Umständen seine Militärgesetzgebung gegen diese Aenderung geltend machen kann.

Dieses ist im vorliegenden Falle nach der Ansicht des Bundesrathes möglich.

Art. 2 des königlich württembergischen Gesetzes über die Verpflichtung zum Kriegsdienste vom 12. März 1868 (Regierungsblatt vom Jahr 1868, S. 97) bestimmt nemlich:

„Die Verbindlichkeit zum Kriegsdienste tritt mit dem 1. Januar „des Kalenderjahres ein, in welchem der Pflichtige das einundzwanzigste „Lebensjahr zurückgelegt und dauert zwölf Jahre.“

Ferner lauten die Artikel 99 und 100 wie folgt:

Art. 99. „Die Militärpflicht ist kein Hinderniß für die Aus- „wanderung bis zum ersten Januar des Jahres, in welchem die Aus- „hebung der Altersklasse des Auswanderungslustigen beginnt.“

Art. 100. „Von diesem Zeitpunkte an ist die Auswanderung „nicht gestattet, bis der Militärpflichtige entweder aus dem Kontingente „ausgeschieden oder nach seinem Eintritt in den Heeresverband aus dem „aktiven Heere wieder entlassen ist.

„Ein etwa bereits erfolgter Verzicht auf das Staatsbürgerrecht von „Seiten des Auswanderungslustigen ist in Beziehung auf vorstehende „Bestimmung ohne Wirkung.“

Nun ist der Sohn Johannes Fuchs im Jahre 1849 geboren, er hätte also während des Jahres 1869 noch auswandern können; allein vom 1. Januar 1870 an begann das Jahr, in welchem er das 21. Lebensjahr zurücklegte, und war gemäß dem zitierten Art. 2 von jenem Datum an im Königreich Württemberg zum Kriegsdienste verpflichtet. Die Weigerung, ihm die Auswanderung zu gestatten, ist daher nach Vorschrift der ebenfalls erwähnten Art. 99 und 100 vollkommen begründet, und es ist der Einwurf, als wäre Johannes Fuchs zur Zeit seiner angeblichen Einbürgerung im Kanton Thurgau in seiner alten Heimat noch nicht militärpflichtig gewesen, angesichts der obigen Gesetzesstellen, in keiner Weise gerechtfertigt.

Der Art. 3 des Staatsvertrages von 1869 ist allerdings nicht durch die Einbürgerung des Johannes Fuchs verletzt, wohl aber dadurch, daß er in das thurgauische Militärkontingent aufgenommen wurde, während er nach jenem Art. 3, im Zusammenhang mit den angeführten Gesetzesstellen, vom 1. Januar 1870 an im Königreich Württemberg militärpflichtig war.

Wenn nun also die Entlassung aus dem württembergischen Staatsverbande für den Sohn Johannes Fuchs nicht vorliegt und mit Grund verweigert wird, so kann nach Art. 43 der Bundesverfassung seine Naturalisirung in der Schweiz nicht als gültig anerkannt werden. Sie ist aber auch angesichts des Beschlusses des Großen Rathes des Kantons Thurgau nicht gültig, weil dieser ausdrücklich die Bedingung der Entlassung aus dem frühern Staatsverbande aufstellte und diese Bedingung für den Sohn Johannes nicht erfüllt werden kann.

Die Regierung des Kantons Thurgau behauptet zwar, diese Bedingung sei durch die Entlassung des Vaters erfüllt, indem nach dem thurgauischen Bürgerrechtsgesetz für den Sohn Johannes keine besondere Entlassung nöthig sei. Es ist aber oben bereits angedeutet worden, daß für die Entlassung aus dem frühern Staatsverbande die Gesetzgebung des alten Heimatstaates maßgebend sei. Dies ist in der That gar nicht zu bezweifeln, denn so lange Jemand nicht entlassen ist, steht er offenbar noch unter den Gesetzen der alten Heimat.

Die Regierung von Thurgau will nun aber geltend machen, sie brauche auf die württembergischen Gesetze nicht Rücksicht zu nehmen, sonst würden diese Gesetze eines auswärtigen Staates über die eigenen Gesetze prävaliren. Dieses wäre nun allerdings nicht zulässig, und wenn sonst kein anderes Hinderniß wäre, als die württembergischen Gesetze, so würde der Kanton Thurgau vollkommen frei sein, Angehörige jedes andern Staates zu naturalisiren, wenn schon sie in ihren Heimatstaaten noch militärpflichtig wären und aus diesem oder aus andern Gründen keine Entlassung aus der alten Heimat beibringen könnten. Wer es besteht eben dieses anderweitige Hinderniß im Art. 43 der Bundesverfassung, der offenbar nicht zum geringsten Theil den Konflikten hinsichtlich der Militärpflicht solcher Doppelbürger seine Entstehung verdankt. Der Art. 25 des thurgauischen Bürgerrechtsgesetzes ist durch Art. 43 der Bundesverfassung beschränkt und darf nur im Sinne des letztern angewendet werden.

Schließlich ist zur Begründung der Beschwerde auch noch die Praxis im Allgemeinen und das Verfahren gegenüber den politischen Flüchtlingen im Besondern angerufen worden.

Was die Praxis im Allgemeinen betrifft, so ist nicht recht klar, was damit gemeint ist. Inwiefern da oder dort von kantonalen Behörden der Art. 43 der Bundesverfassung mangelhaft beobachtet wird, ist den Bundesbehörden nicht bekannt und kann ihnen gegenwärtig auch nur im Falle von Reklamationen bekannt werden. Wo aber solche Reklamationen erhoben wurden, da haben die Bundesbehörden den Art. 43 der Bundesverfassung immer seinem klaren Wortlaute gemäß angewendet. (Ulmer Bd. I, Nr. 37. 162. 163. 164. 165. 166. 167. 168. Bd. II, Nr. 826. 827. 828.)

Daß dieser Wortlaut nicht veraltet, sondern auch der gegenwärtigen öffentlichen Meinung entsprechend ist, ergibt sich daraus, daß sowohl die Kommission des Nationalrathes, als auch jene des Ständerathes für Revision der Bundesverfassung den Satz 2 von Art. 43 der bestehenden Bundesverfassung unverändert beibehalten haben.

Mit Rücksicht auf politische Flüchtlinge hat allerdings die Bundesversammlung am 3. Februar 1853 (Off. S. Bd. III, S. 543) die

authentische Interpretation zu Art. 43 der Bundesverfassung gegeben, daß nicht gerade eine förmliche Urkunde der Entlassung nöthig sei, sondern daß ein etwaiger Verlust des Staatsbürgerrechtes auch durch Beibringung anderer Beweismittel dargethan werden könne. (Ullmer Bd. I Nr. 169). Der Sinn dieses Beschlusses ist aber offenbar der, daß immer die Kostrennung der betreffenden Person von ihrem ursprünglichen Heimatsstaate konstatiert sein müsse z. B. durch ein Gesetz, das eine gewisse Handlung mit dem Verluste der Staatsangehörigkeit bedroht. (Ullmer Bd. II, 828.)

Ein solcher Verlust ist nun aber für Johannes Fuchs nicht konstatiert, vielmehr ergibt sich aus dem württembergischen Kriegsdienstgesetze von 1868 das Gegentheil. (Art. 102.)

Johannes Fuchs bleibt Württemberger, auch wenn er der Militärpflicht dort kein Genüge leistet; dagegen wird er wohl hinsichtlich seiner Legitimationspapiere mit Schwierigkeiten zu kämpfen haben. Die Bundesbehörden können aber nicht dazu helfen, diese Schwierigkeiten noch zu vermehren, was unfehlbar durch die Anerkennung eines doppelten Bürgerrechtes der Fall wäre. Man denke sich z. B. die nahe liegende Möglichkeit, daß Johannes Fuchs einmal nach Deutschland ginge und dort als Refraktär verhaftet würde. In diesem Falle käme der Bundesrath jedenfalls in eine bedenkliche Stellung, wenn er sich für ihn (Joh. Fuchs) als für einen Schweizerbürger verwenden sollte; bei den jetzt bekannten Verhältnissen müßte er seine Verwendung ablehnen.

Wir schließen unter Vorlage aller Akten mit dem Antrage auf Abweisung der beiden vorliegenden Beschwerden.

Bern, den 21. Juni 1871.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Schenk.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schiff.

B e r i c h t

des

schweiz. Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, be-
treffend die Rekursbeschwerde des Alois Bofard von Zug.

(Vom 21. Juni 1871.)

Tit. I

Mit Beschluß vom 20. Dezember 1870 überwies uns der schweizerische Ständerath eine Rekursbeschwerde des Alois Bofard von Zug zur Berichterstattung.

Nachdem wir die Beschwerdeschrift und die Antworten des Obergerichtes und der Regierung des Kantons Zug geprüft haben, beehren wir uns, Ihnen folgenden Bericht vorzulegen:

Am 14. Dezember 1862 war Alois Bofard von der Ortsbürgergemeinde Zug zum zweiten Stadtschreiber erwählt worden, mit welcher Stelle diejenige eines Einzügers der Zinse von den verschiedenen Gemeindefonds verbunden war. Gemäß dem Reglemente für den Generalzinseinzüger hat derselbe das ganze städtische Kassa- und Rechnungswesen sowie den Zinseinzug zu besorgen.

Am Abende des 10. Juli 1868 sah sich nun die Finanzkommission der Stadt Zug in Folge von Mittheilungen, welche die Rechnungskommission über die Prüfungsergebnisse der Rechnungen pro 1867 an jene gelangen ließ, veranlaßt, den Gemeinde-Rechnungsführer Bofard in seinem Amte zu suspendiren und verhaften zu lassen, worauf Herr Stadtpräsident Schwerzmann am folgenden Tage im Namen der Finanz-

Botschaft des Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend die Aufhebung der Naturalisirung des Württembergers Johannes Fuchs. (Vom 21. Juni 1871.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1871
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	27
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	08.07.1871
Date	
Data	
Seite	900-910
Page	
Pagina	
Ref. No	10 006 925

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.